

Freundschafts- und Unions-Tractat zwischen einigen alten Fürstl. Häusern : [Stockholm den 12. Maji 1729.]

[S. l.], 1729

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833650858>

Druck Freier  Zugang





Fc 1401.

37 5

Jus. Natur.

Freundschafts-

und

UNIONS-

27

TRACTAT

zwischen einigen alten Fürstl.
Häusern.

ANNO MDCCXXIX.

No. 1401.

UNION
TACTAT

Stücken einzeln oder zusammen

gebunden

ANNO MDCCLXXIX



Herr Friedrich,
Von Gottes Gnaden der Schweden,
Gothen und Wenden König 2c.

Sun kund und zu wissen hiemit, daß da zwischen des Herzogen zu Braunschweig-Wolffenbüttel, Unsers freundlich-ge- liebten Herrn Zettern Durchl. und des Herzogen zu Württemberg Ebd. bereits unter dem 24. Julii 1727. ein gewisses Freundschafts- Verbündniß errichtet worden, und des Herrn Herzogs zu Braun- schweig-Wolffenbüttel Durchl. Uns ohnlängst zum Beytritt die- ses Verbündnisses invitiret, welches von Wort zu Wort lautet, wie folget :

Su wissen sene hiermit : Als des Herrn Herzog- gen zu Württemberg Hochfürstl. Durchl. vor gut ge- funden, Dero würcklichen Geheimen Raht, Comital-Gesandten und Ober-Boigten, Johann Heinrich von Schüz, als gevoll- mächtigten Ministre an des Herrn Herzogen zu Braunschweig- Wolffenbüttel, Hochfürstl. Durchl. anhero abzuschicken, und dann bey solcher Gelegenheit über verschiedene so Fürstl. particular- als auswärtige- und den Statum publicum betreffende Angelegenheiten man mit einander vertrauliche Communication gepflogen, daß wegen eines zwischen beyde- seits Herren Herzogen, Hochfürstl. Durchl. Durchl. nach denen hiebevör all-
(2
schon

schon in medio gewesenem Erfordernissen, darauf hin geäußerten Desideriis zu errichtenden Traité d' Amitié und Union bis auf gnädigste Ratification folgendes mit einander abgeredet worden :

I.

Gleichwie derer beyden Herren Herzogen zu Braunschweig-Wolfenbüttel und Württemberg, Hochfürstl. Durchl. Durchl. allbereit von Dero Jugend an mit einander in einer personellen Freund- und Bekanntschaft gestanden, als wollen Ihre Hochfürstl. Durchl. Durchl. dieselbe nicht allein ferner mit einander sorgfältig unterhalten, sondern auch, daß solches Freundschafts-Band immer fester verknüpft werden möge, bemühet seyn.

2.

Und ob zwar die zwischen denen Wienerischen und Hannoverischen Allirten bishero obgeschwebte Mißhelligkeiten nunmehr, nachdem die Präliminar-Friedens-Puncte von allen Seiten ohnlängst gezeichnet sind zu cessiren, und mit hin auch die Besorgniß, daß dadurch auch das Heil. Römische Reich in einen neuen Reichs-Krieg verwickelt werden möchte, vorbey zu seyn scheine; So haben jedennoch Ihre Hochfürstl. Durchl. Durchl. aus treuer patriotischer Vorsorge, und da Sie von dem Kayserl. würcklichen Geheimden Raht und Reichs-Hof-Rahts-Vice-Präsidenten, Grafen von Wurmbbrand, versichert worden, daß Ihrer Kayserl. Majest. allernädigste Intention auf gleichen Zweck gerichtet, auch andere Cronen, so viel man zu dato in Erföhrung bringen können, ebenmäßige Pacifications-Absichten hegen sollen, mittelst die's gegen einander dahin verbindlich gemachet, daß Sie auf allen Fall zu Erhaltung sowohl gemeiner Ruhe im Heil. Römisch. Reich, als auch Ihrer eigenen Lande Sicherheit conforme Consilia, auf Mittel- oder unmitelbare Weise bey dem bevorstehenden Machischen Congress und auf dem Reichs-Sag, zu obigem Ziel und Ende führen, Sich unter einander von etwa erhaltenden Nach-ichten bevorstehender gemeinsamer oder besonderer Gefährden, in aheym treulich Eröffnung thun, und mit Raht, auch wo nöthig, mit der That und würcklicher Hüffe, so wie man eveniente casu des sals besonders conveniren wird, zusammen stehen wollen.

3.

Wollen Ihre Hochfürstl. Durchl. Durchl. wie Sie beyderseits aus alten Fürstl. Häusern abstammen, in Befolg der vormahlen errichteten Fürsten-Union, so viel es immer pro statu rerum & temporum mög- und thunalich besor-

get

get seyn, daß des alten Reichs, Fürsten, Standes hohe Jura zusamt der Reichs Fürsten Dignität, gegen die bisherige und weitere Benachtheilung und wieder rechtl. lichen Verfahren befreyet bleiben mögen, zu welchem Ende dann beyder seits höchste Principalen nochmahls einmühtig beschloffen, in beständiger vertraulicher Correspondence zu verbleiben, desfalls einmühtige Consilia zu führen, und mit allen Kräfte[n] sich dahin zu bestreben, wie so wohl die in dem Religions Frieden, und Instrumento Pacis Westphalica[er] gesetzte Principia Regulativa, als auch in diesem befestigte Reichs, Fürstl. Jura und hohe Prærogativen behauptet und aufrecht erhalten werden mögen, wollen auch Dero Gesandten und Ministros bey dem Reichs, Convent, an dem Kayserl. und andern hohen Höfen anweisen, daß sie in Dingen, welche das Reichs, Fürstl. gesammte Beste betreffen, ohne Concert und Communication mit einander nichts använciren, in bedenklichen Puncten dergleichen conforme Instructionen erwarten, inzwischen aber in denen vorhin erledigten und die Præcipua derer alt Fürstl. Häuser betreffenden Dingen, ohne Erwartung neuer Instructionen und folglich Zeit und Gelegenheit Verabsäumung, beyderseits Paciscenten Angelegenheiten secundiren, und da durch die Harmonie und Zusammenhaltung Ihrer Durchleuchtigsten Herren Principalen verspühren lassen sollen.

4

Beiderseits höchste Paciscenten wollen auch über denen wichtigen Emergentien selbst jedesmahl vertrauliche Communication durch Schrifften, oder wo es nöthig, durch Zusammenschickung pflegen, und conforme Resolutionen concertiren lassen, nicht weniger da einem oder andern Fürstl. Theil ungerichte und wieder die Reichs, Gesetze oder derer Fürstl. Häuser hohe Gerechtfame laufsende thätliche Zunubtungen geschehen wollen, sich auf erfolgende Ersuchung und Requisition der Sache treulich mit annehmen, durch schrifftliche Vorstellung, Abschickung, und wie sonst es am füglichsten wird geschehen können, solches abwenden, und mit Vorstellung, daß man wegen unter sich habender Vereinbahr- und Zusammensezung, andergleichen Begebniß Theil zu nehmen habe, dieselbe zu behindern suchen, auch solcherley gemeinsame Repræsentationes bey dem Kayserl. Hofe, dem Reichs, Convent, und wo es mehr nöthig mit vorkehren, und endlich nach ereignenden Umständen, mit würcklicher Hülff, Schickung der Sachen Nachdruck zu geben, auf aenommenes Concert damit an Hand gehen, und zu solchem Ende in ihren Landen in eine solche Militar-Verfassung sich setzen, damit Sie selbsten mit denen nechsten Nachbarn sich gleich vom Anfang fassen und besorgenden Thätlichkeiten entgegen treten können.

5.

Weilen es fast zu einer allgemeinen Klage von Jahren her gediehet, daß des Reichs Directori weitgreiffende Unternehmungen bisher auch denen Fürstl. Juribus öftters vieles präjudicirliches zuziehen wollen; So ist man Vorhabens, denselben fernerhin einmüthig in Comitibus zu widersprechen, und deren Abstellung so wohl bey Chur-Maynz, als auch nach Gelegenheit bey Kayserlicher Majestät selbst zu suchen und zu vermitteln.

6.

Wegen des Ceremoniels hat man die Abrede genommen, daß man desfalls mit nächstem ein Concert machen und es dahin zu richten suchen wolte; damit kein hoher Theil dem andern, durch allzu grosses Nachgeben und Annehm- oder Etheilung eines unanständigen oder übermäßigen Tractaments präjudiciren möge, und soll von der Art wie es bishero an beyder höchsten Präcipienten Hochfürstl. Höfen hierunter gehalten worden, auch wie man es künfftig einzurichten gedencke, vertrauliche Communication, auch von denen Höfen, wohin jeder Fürstl. Theil Correspondenz hat, dergleichen Nachricht eingeholet, und zur künfftigen Conformität Anlaß gegeben werden. Wegen des Tractaments, so denen neuen Fürsten zu geben, läffet man es bey demjenigen bewenden, was vorhin occasione der Fürsten-Union abgeredet, daß man ihnen, nemlich nach Unterscheid der Häuser, das Prædicat Durchlauchtig Hochgebohren, auch Hochgebohren allein beylege, und dargegen das Prædicat Durchlauchtigst erwarthe, auch die übrigen Curialien nach sothaner abgeredeten Einrichtung beybehalten, und wegen der Hand-Gebung und dergleichen (wo nicht aus gewissen Regard auf nahe Auberwandnuß und Freundschaft etwas besondern geschiehet) sothaner Abrede nach gegangen, durch ein oder andere besondere Absicht und Complacenz, jenem aber im mindesten nicht derogiret, noch solches über kurz oder lang zu einiger Consequenz gezogen werden solle.

7.

Nachdem auch auf dem Reichs-Convent der Kayserl. Principal-und Con-Commisarius, nicht weniger die Churfürstl. Gesandten zum Theil ein neuerliches Ceremoniel Ihnen anmassen, und in specie diese letztere sich mit denen in Aurea Bulla Ihnen zustehenden Vorrechten nicht begnügen, mithin vor denen alten Fürsten und denen Fürstl. Gesandten, und mit deren Verkleinerung eine besondere Präeminenz affectiren wollen; So ist zwischen beyderseits höchsten Präcipienten einmüthig beliebt worden, daß man mit Zuziehung alt-Fürstl. Häu-

Häuser und Stände bey Kayserl. Majestät, nach dem in Comitiiis unter dortigen dabey concurrirenden Gesandtschaften allschon vorbereitlich gefassten Plan, die geziemende schriftliche Vorstellung vornehme, auch quoad Electorales, Dero jetzige Comitial-Gesandten dahin anweise, solcher neuerlichen und über die Gebühr extendirenden Distinction entgegen treten, und um denen Electoralibus, so viel möglich, sich gleich zu halten, auch das denen Reichs-Fürsten unstreitig competirende, und von denen vornehmsten auswärtigen geordneten Häuptern agnoscirte Jus Legationis um so viel mehr zu affirmiren bemühet leben, auch von nun an einander reciproce das Prædicat-Excellenz beylegen, nicht weniger auch die beyderseitige würckliche Ministeria in ihren Correspondenzen und Conversationen, auch ausser dem Character Legati desselben künfftig gebrauchen sollen.

8.

Und gleich wie schliesslich der Sachen dadurch am zulänglichsten gerathen werden kan, wann auch die übrige vermögende alte Reichs-Fürstl. Häuser und Stände in dieses auf die Leges Imperii fundamentales und das Reichs-Herkommen sich lediglich gründende innocente Concert mit einzutreten bewogen werden könnten; So wollen beyde höchste Paciscenten deshalber alle behörige Sorge und Fleiß anwenden; Zur Infunde dessen ist dieser Traetat und Abrede an Seiten des Herrn Herzogen zu Braunschweig-Wolffenbüttel, Hochfürstl. Durchl. von nachbenannten Dero geheimen Råthen, an Seiten des Herrn Herzogen zu Württemberg, Hochfürstl. Durchl. aber von obbenahmten Dero Abgesandten und bevollmächtigten Ministre, Baron von Schüz, unterschrieben und besiegelt worden, und soll von denen höchsten Herren Principalen derselbe binnen denen nechsten 6. Wochen ratificiret werden. So geschehen und gegeben Wolffenbüttel den 24. Julii 1727.

Von wegen Ihrer Durchl. des
Herrn Herzogen zu Braun-
schweig-Wolffenbüttel.

Von wegen Ihrer Durchl. des
Herrn Herzogen zu Würt-
temberg.

Von Ludecke. (L. S.)
Von Schleinitz. (L. S.)
Graf von Dehn. (L. S.)

Johann Heinrich Freyherr
von Schüz. (L. S.)

So

So treten wir gedachtem Verbündniß, als Herzog zu Pom-
 mern, hiermit bey, auf Art und Weise, als wenn Wir gleich
 anfänglich mit Paciscent gewesen, jedoch mit dem Vorbe-
 halt, daß, was in dem 6. Articul wegen der Fürstl. respectivè Prä-
 dicaten, wie auch in dem 7. Articul wegen des denen Fürstlichen Ge-
 sandten und würcklichen GeheimenRäthen unter einander zu geben-
 den Excellenz-Ticuls erwehnet wird, es inzwischen, und bis ein
 Concert wegen des Ceremoniels zu aller Theilen Vergnügung
 erreicht wird, bey der bey Unserm Hofe und in unserer Canzeley
 bishero gebräuchlichen Etiquete verbleiben, und daß, wann nach
 diesem mehrere Reichs-Fürsten zu diesem Verbündniß sollen inviti-
 ret werden, davon denenjenigen, so dazu bereits accediret, vor-
 aus vertrauliche Communica ion gegeben werden möge. Wir ge-
 nehmigen, bekräftigen und ratificiren demnach unter obertwehntem
 Vorbehalt mehrgedachten Freundschafts- und Unions-Tractat
 mit allem dem, was derselbe und dessen Articul einhalten, so wie
 derselbe hie oben von Worte zu Worte eingeführet ist, verbinden
 Uns, und versprechen also bey Königl. und Fürstl. wahren Worten,
 von demselben in keinen Stücken noch Gelegenheiten abzugehen, und
 alles dasjenige, was darinn verabredet worden, Unser Seits bestens
 zu erfüllen, darwider auf keinerley Weise etwas zu thun, wie auch
 nicht zugestatten, daß von andern dergleichen geschehen und dar-
 wider gehandelt werden möge, getreulich und ohne Gefährde. Zu
 mehrerer Urkund dessen, haben Wir dieses mit eigener Hand unter-
 schrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bekräftigen lassen. So
 geschehen Stockholm den 12. Maji 1729.

Friedrich.

(L. S.)

T. V. Cedercreutz.

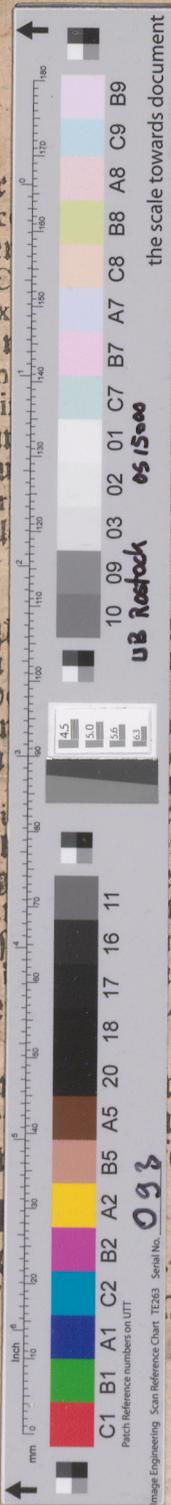


L. auser
dabey c
gezieme
jetzige C
bühr ex
so viel
tig com
agnosci
von nur
niger au
Conver
hen soll

werden
Ständ
Kommer
werden
Sorge
an Sei
Durch
Herzog
abgesa
und bes
binnen
Wolffe

Von
Herr
sch

Bon
Bon
Graf



Key Kaiserl. Majestät, nach dem in Comitibus unter dortigen
Gesandtschaften allschon vorbereitlich gefassten Plan, die
e Vorstellung vornehme, auch quoad Electorales, Dero
ndten dahin anweise, solcher neuerlichen und über die Ge
Distinction entgegen treten, und um denen Electoralibus,
gleich zu halten, auch das denen Reichs-Fürsten unstreit
d von denen vornehmsten auswärtigen geordneten Hauptern
ionis um so viel mehr zu affirmiren bemühet leben, auch
reciproce das Prädicat-Excellenz beylegen, nicht we
eitige würckliche Ministeria in ihren Correspondenzen und
h auffer dem Charactere Legati desselben künfftig gebranz

8.

schließlich der Sachen dadurch am zulänglichsten gerathen
uch die übrige vermögende alte Reichs-Fürst. Häuser und
f die Leges Imperii fundamentales und das Reichs-Hero
gründende innocente Concert mit einzutreten bewogen
wollen beyde höchste Pacifcenten deshalber alle behörige
wenden; Zur Ankunde dessen ist dieser TraAct und Abrede
en Herzkogen zu Braunschweig-Wolffenbüttel, Hochfürstl.
nannten Dero geheimen Räten, an Seiten des Herrn
enberg, Hochfürstl. Durchl. aber von obbenahmten Dero
vollmächtigten Ministre, Baron von Schüz, unterschrieben
, und soll von denen höchsten Herren Principalen derselbe
6. Wochen ratificiret werden. So geschehen und gegeben
4. Julii 1727.

Durchl. des
zu Braun-
enbüttel.

Von wegen Ihrer Durchl. des
Herrn Herzkogen zu Wür-
tenberg.

(L.S.)
(L.S.)
(L.S.)

Johann Heinrich Frenherr
von Schüz, (L.S.)

Co